

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 13. 5. 2009

Nummer 19*)

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		
Bek. 27. 3. 2009, Anerkennung der Stiftung für Menschen mit Behinderung, Harz-Weser	474	
Bek. 29. 4. 2009, Anerkennung der Landwirtschaftsstiftung in der Gemeinde Gevensleben	474	
C. Finanzministerium		
RdErl. 24. 4. 2009, Hinweise zur Vorbemerkung Nr. 25 der Bundesbesoldungsordnungen A und B	474	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
RdErl. 28. 4. 2009, Freiwillige Schutzimpfungen nach dem IfSG	475	
Bek. 28. 4. 2009, Unfallverhütungsvorschrift der Landesunfallkasse Niedersachsen	475	
Bek. 28. 4. 2009, Übertragung der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde	475	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
Bek. 27. 4. 2009, Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen	475	
Bek. 29. 4. 2009, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	475	
Bek. 29. 4. 2009, Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten	476	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		
Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers		
Bek. 6. 4. 2009, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Kuventhal in der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri Einbeck in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)	477	
Bek. 14. 4. 2009, Aufhebung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Dörrigsen und Strodthagen in der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)	477	
Bek. 14. 4. 2009, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Gierswalde in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Kirchenkreis Leine-Solling)	477	
Bek. 14. 4. 2009, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn-Volksen in der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)	477	
Landeswahlleiter		
Bek. 29. 4. 2009, Bundestagswahl am 27. 9. 2009; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses	478	
Bek. 29. 4. 2009, Europawahl am 7. 6. 2009; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses	478	
Bek. 4. 5. 2009, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2009	478	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 29. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)	478	
Bek. 30. 4. 2009, Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 53 auf dem Gebiet der Gemeinde Sögel	478	
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven		
AV 3. 4. 2009, Ausweisung/Laufzeitverlängerung von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	479	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 27. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BLG Bio-Energie GmbH, Goslar)	479	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven		
Bek. 28. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG, Hemslingen)	479	
Bek. 28. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Klaus-Dieter Schröder, Rhade)	480	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück		
Bek. 27. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH)	480	
Rechtsprechung		
Bundesverfassungsgericht	480	
Stellenausschreibung	481	

*) Die Bek. des Landeswahlleiters ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der Stiftung
für Menschen mit Behinderung, Harz-Weser****Bek. d. MI v. 27. 3. 2009**
— RV BS 2.06-11741/40-254 —

Mit Schreiben vom 27. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung für Menschen mit Behinderung, Harz-Weser mit Sitz in Osterode am Harz aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Unterstützung umfasst insbesondere die Förderung der psychischen und geistigen Gesundheit von Menschen mit Behinderung, die Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen sowie die Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für Menschen mit Behinderung, Harz-Weser
Rotemühlenweg 21
37520 Osterode am Harz.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 474

**Anerkennung der
Landwirtschaftsstiftung in der Gemeinde Gevensleben****Bek. d. MI v. 29. 4. 2009**
— RV BS 2.07-11741/42-105 —

Mit Schreiben vom 29. 4. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Landwirtschaftsstiftung in der Gemeinde Gevensleben mit Sitz in Gevensleben aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 4. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung,
- der Religion,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Kunst und Kultur,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. der dazu erlassenen Bundes- und Landesgesetze,
- der Wohlfahrtspflege,
- der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte, für Opfer von Straftaten,
- des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
- des Suchdienstes für Vermisste,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die der Unfallverhütung,
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

- des Tierschutzes,
- der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- des Schutzes von Ehe und Familie,
- der Kriminalprävention,
- des Sports,
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Modellflugs und des Hundesports,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

in den Ortsteilen Gevensleben und Watenstedt der Gemeinde Gevensleben im Landkreis Helmstedt.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Landwirtschaftsstiftung in der Gemeinde Gevensleben
z. H. Herrn Hans-Heinrich Gereke
Watenstedter Straße 4
38384 Gevensleben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 474

C. Finanzministerium**Hinweise
zur Vorbemerkung Nr. 25 der Bundesbesoldungs-
ordnungen A und B****RdErl. d. MF v. 24. 4. 2009 — 26 10 79/1 —****— VORIS 20441 —**

Zur Anwendung der Vorbemerkung Nr. 25 der Bundesbesoldungsordnungen (im Folgenden: BBesO) A und B (Anlage I BBesG) nach der Neuordnung des Laufbahnrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts, welches zum 1. 4. 2009 in Kraft getreten ist, werden die nachstehenden Hinweise gegeben:

Eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 25 BBesO A und B erhalten Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, wenn für den Zugang zur Laufbahn

1. die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker durch eine am 31. 3. 2009 geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder durch die NLVO i. d. F. vom 25. 5. 2001 vorgeschrieben war und erfolgreich abgelegt worden ist,
2. eine Meisterprüfung oder eine Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben und erfolgreich abgelegt worden ist.

Der Region Hannover, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 474

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Freiwillige Schutzimpfungen nach dem IfSG

RdErl. d. MS v. 28. 4. 2009 — 401.31-41615/2/1 —

— VORIS 21067 —

Bezug: RdErl. v. 20. 4. 2004 (Nds. MBl. S. 301)
— VORIS 21067 —

1. Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

1.1 Nach § 20 Abs. 3 IfSG vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586), werden alle Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach den von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut erteilten Empfehlungen öffentlich empfohlen. Bei künftigen Änderungen der STIKO-Empfehlungen werden diese nach § 20 Abs. 3 IfSG jeweils mit dem Tag der Veröffentlichung im Epidemiologischen Bulletin des Robert-Koch-Instituts wirksam. Die Hinweise der STIKO zu den Impfempfehlungen sind in diesen öffentlichen Empfehlungen eingeschlossen und zu beachten.

Darüber hinaus wird als Sonderregelung die Schutzimpfung gegen Influenza für Kinder ab dem sechsten Lebensmonat sowie für Jugendliche und für Erwachsene jeden Alters empfohlen.

1.2 Grundsätzlich sind die vom Paul-Ehrlich-Institut — Bundesamt für Sera und Impfstoffe — zugelassenen und freigegebenen Impfstoffe zu verwenden. Ausnahmsweise darf ein anderer Impfstoff als Einzelimport nach § 73 Abs. 3 AMG i. d. F. vom 12. 12. 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. 11. 2007 (BGBl. I S. 2631), verwendet werden bei

- Engpässen in der Impfstoffversorgung oder
- Anhaltspunkten für Allergien des Impflings gegen Impfstoffbestandteile, sofern entsprechende allergiefreie Impfstoffe in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Verfügung stehen.

2. Unentgeltliche Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

2.1 Von den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nach Nummer 1 haben die Landkreise und kreisfreien Städte nach Maßgabe der jeweils geltenden STIKO-Empfehlungen Säuglingen, Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach § 20 Abs. 5 IfSG Impfungen gegen

- Diphtherie,
- Hämophilus-influenzae b,
- Pertussis,
- Masern,
- Mumps,
- Poliomyelitis,
- Röteln und
- Tetanus

unentgeltlich anzubieten.

2.2 Im Geltungsbereich der zwischen dem Land und den niedersächsischen Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Förderung der öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen wird der Katalog in Nummer 2.1 um die Schutzimpfung gegen Hepatitis B und Varizellen (Monoimpfstoff) erweitert, soweit dieser Rahmenvereinbarung durch Erklärung beigetreten wurde.

2.3 Im Fall des Auftretens von übertragbaren Krankheiten haben die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend der Empfehlungen der STIKO Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe unentgeltlich anzubieten, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 5. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Stadt
Göttingen

Nachrichtlich:

An
die Ärztekammer Niedersachsen
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 475

Unfallverhütungsvorschrift der Landesunfallkasse Niedersachsen

Bek. d. MS v. 28. 4. 2009
— 403-43534/3-9 —

Die Unfallverhütungsvorschrift
„Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2)
wurde vom MS am 23. 3. 2009 gemäß § 15 Abs. 4 SGB II ge-
nehmigt.

Die vorgenannte Unfallverhütungsvorschrift trat am 1. 4. 2009
in Kraft und wurde im Internet der Landesunfallkasse Nieder-
sachsen am 31. 3. 2009 unter www.luk-nds.de öffentlich be-
kannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 475

Übertragung der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde

Bek. d. MS v. 28. 4. 2009 — 505-24200/2-32 —

Durch Bescheid vom 28. 4. 2009 wurden der Gemeinde
Stuhr mit Wirkung vom 1. 7. 2009 gemäß § 63 Abs. 2 NBauO
die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 475

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen

Bek. d. ML v. 27. 4. 2009
— 103-12256/2-78 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Ver-
ein zur Förderung des Rheinischen TrabrennsportEs e. V. die
Erlaubnis erteilt, im Jahr 2009 in
37073 Göttingen, Kurze Geismar Straße 39,
eine Wettannahmestelle für deutsche Totalisatorunterneh-
men zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 475

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 29. 4. 2009 — 103-12256/4-14 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem
Verein für Pferderennen am Krautsander Elbstrand e. V. die
Erlaubnis erteilt, am 2. 8. 2009 am Krautsander Elbstrand ei-
nen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 475

Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten

Bek. d. ML v. 29. 4. 2009 — 303.1-20 302/25-2-1 —

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 NROG i. d. F. vom 7. 6. 2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird hiermit ein Verfahren zur Änderung des LROP i. d. F. vom 8. 5. 2008 (Nds. GVBl. S. 132) eingeleitet.

I.

Bei der Anfang 2008 abgeschlossenen, grundlegenden Novellierung des LROP waren die Regelungen zur Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2 der LROP-Neufassung) grundsätzlich ausgenommen. Sie sollen nun im Rahmen dieser Änderung überprüft und — soweit erforderlich — aktualisiert werden.

Das Änderungsverfahren soll insoweit insbesondere folgende beschreibende und zeichnerische Regelungen umfassen:

In Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung) sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht vorgetragenen Ergänzungsbearbeitungen sollen überprüft werden.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand kommen für eine Neufestlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wegen ihrer landesweiten Bedeutung in Betracht:

- Hartgesteinslagerstätten im Bereich „Großer Krautliet“ in der Stadt Seesen, Landkreis Goslar, sowie im Bereich „Finie“ in der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim,
 - Quarzsandlagerstätten in der Gemeinde Moorerland, Landkreis Leer, sowie im Bereich „Bodenstein“ in der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Landkreis Goslar,
 - eine Sandlagerstätte in der Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine.
- Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung von Energierohstoffen sollen die geltenden Regelungen in Nummer 3.2.2 05 Sätze 4 und 5 zu den Ölschiefer-Lagerstätten in den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel im Bereich Schandelah-Flechtorf ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung entsprechend konkretisiert werden.
- Die in Nummer 3.2.2 05 Sätze 8 bis 12 getroffenen Regelungen zu integrierten Gebietsentwicklungskonzepten im Zusammenhang mit einem Torfabbau sollen auf ihre planerische Wirksamkeit überprüft werden.
- Wegen der wachsenden Bedeutung, die tiefer liegende geologische Strukturen durch ihre Nutzung als Speicherkavernen für energiewirtschaftliche Zwecke oder für den Klimaschutz gewinnen, soll der Bedarf an vorsorgenden raumordnerischen Nutzungsfestlegungen geprüft werden.

Aktualisiert werden sollen auch Regelungen, bei denen sich zwischenzeitlich die fachlichen Rahmenbedingungen verändert haben, vorhabenbezogene raumordnerische Prüfverfahren abgeschlossen sind oder sich planungspolitische Zielrichtungen konkretisiert haben, so z. B. zu Anpassungsstrategien an die räumlichen Auswirkungen des Klimawandels.

Das Änderungsverfahren soll daher auch folgende beschreibende und zeichnerische Regelungen umfassen:

In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) soll eingefügt werden, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen linienhafter Infrastruktur die Möglichkeiten der Verlegung von Leerrohren zur Beschleunigung des Netzausbaus leitungsgebundener Informationstechnologien, z. B. der Breitbandversorgung, geprüft und ausgeschöpft werden.

In Abschnitt 1.4 (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres) sowie in Abschnitt 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz) sollen aus Sicht des Küstenschutzes notwendige weitere Regelungen zur Sicherung langfristig benötigter natürlicher Baumaterialien (Klei- und Sandgewinnung) ergänzt werden.

In Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) sollen die Nummern 4.1.1 02 und 03 um vorsorgende raumordnerische Regelungen zur integrierten Entwicklung logistischer Standorte ergänzt werden. Es soll geprüft werden, ob der bisher nur nachrichtlich dargestellte GVZ Standort Emlichheim/Coevorden im Landkreis Graftschaft Bentheim als Vorranggebiet festgelegt werden kann.

In Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) sollen in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 LROP i. V. m. Nummer 4.1.3 03) die Trassenführungen der Autobahn A 22 sowie der Hauptverkehrsstraße B 212n auf der Grundlage der Ergebnisse der zwischenzeitlich abgeschlossenen Raumordnungsverfahren konkretisiert werden.

In Abschnitt 4.2 (Energie) sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die in Nummer 4.2 05 Satz 14 bis zum 30. 11. 2010 befristete Regelung zur Verlegung von Kabeln auf der so genannten Norderney-Trasse soll der eingetretenen zeitlichen Verschiebung angepasst und im Hinblick auf den späteren Beginn der Verlegearbeiten verlängert werden.
- In Nummer 4.2 08 sollen im Hinblick auf den absehbaren Beginn der leistungsstärkeren Ausbauphase der Offshore-Windenergienutzung die Regelungen für deren Netzanbindung konkretisiert und ergänzt werden.

II.

Integriert in das Verfahren zur Änderung des LROP wird eine Umweltprüfung gemäß den §§ 4 ff. NROG durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des LROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des LROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das LROP berücksichtigt.

III.

Die Träger der Regionalplanung, die Gemeinden und die kommunalen Spitzenverbände, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für diese Änderung des LROP möglichst kurzfristig, spätestens

bis zum 30. 6. 2009

zu richten an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung — Referat 303 —, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Der gesamte Prozess des Verfahrens zu dieser Änderung des LROP soll als eGovernment-Projekt „LROP-online“ auch als internetbasiertes Verfahren durchgeführt werden. Informationen hierzu finden Sie unter der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik Landes-Raumordnungsprogramm.

Den Trägern der Regionalplanung kann zur Arbeitserleichterung auf Wunsch der Zugang zum Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) freigeschaltet werden.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 ff. NROG durchgeführt.

**Landeskirchenamt
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde
Kuventhal in der Evangelisch-lutherischen
Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri Einbeck
in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 6. 4. 2009**

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri Einbeck in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) wird die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Kuventhal in Einbeck aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri Einbeck in Einbeck ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Kuventhal in Einbeck.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

Ein Kapellenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Kuventhal in Einbeck bleibt bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri Einbeck in Einbeck.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 477

**Aufhebung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden
Dörrigsen und Strodthagen in der Evangelisch-lutherischen
St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck
(Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 14. 4. 2009**

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) werden die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Dörrigsen in Einbeck und die Evangelisch-lutherische Justus-Kapellengemeinde Strodthagen in Einbeck aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dörrigsen in Einbeck und der Evangelisch-lutherischen Justus-Kapellengemeinde Strodthagen in Einbeck.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 477

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde
Gierswalde in der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar
(Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 14. 4. 2009**

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Kirchenkreis Leine-Solling) wird die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Gierswalde in Uslar aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Gierswalde in Uslar.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 477

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde
Negenborn-Volksen in der Evangelisch-lutherischen
Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck
in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 14. 4. 2009**

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) wird die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Negenborn-Volksen in Einbeck aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck in Einbeck ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn-Volksen in Einbeck.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck in Einbeck verbundenen Rechte und Pflichten bleiben im bisherigen Umfang erhalten.

§ 4

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 477

Landeswahlleiter**Bundestagswahl am 27. 9. 2009; Zusammensetzung
des Niedersächsischen Landeswahlausschusses****Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 4. 2009**
— LWL 11401/4.3.8 —**Bezug:** Bek. v. 12. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 353)

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 478

**Europawahl am 7. 6. 2009; Zusammensetzung
des Niedersächsischen Landeswahlausschusses****Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 4. 2009**
— LWL 11431/4.3.1 —**Bezug:** Bek. v. 12. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 353)

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 478

**Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2009****Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 5. 2009 — LWL 11431/2.7 —****Bezug:** Bek. v. 17. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1017), zuletzt geändert durch Bek. v. 16. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 284)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhalten die Landkreise Holzminden und Lüneburg folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„LK Holzminden	Leitender Kreisverwaltungs- direktor Becker	Kreisverwaltungs- oberrätin Krause	37603 Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-286 b: 05531 707-6286 c: ralph.heinemeier@ landkreis-holzminden.de
LK Lüneburg	Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtmann Leitzmann	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-1694 b: 04131 26-2694 c: hermann.leitzmann@ landkreis.lueneburg.de“.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 478

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)****Bek. d. NLSStBV v. 29. 4. 2009**
— 3330-30161-11 —

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH ist für die Umgestaltung des U-Bahnabgangs Lange Laube der Stadtbahnstrecke C-West in Hannover ein Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 PBefG erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Umgestaltung des U-Bahnabgangs Lange Laube keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 478

**Widmung und Umstufung von Teilstrecken
der Landesstraße 53
auf dem Gebiet der Gemeinde Sögel****Bek. d. NLSStBV v. 30. 4. 2009**
— GB Lingen-L 34-3443/31030-L 45 —

I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen wird ein Teilstück der Ortskernentlastungsstraße zur Landesstraße 53 (L 53) aufgestuft und die nicht mehr benötigte Teilstrecke der L 53 zur Gemeindestraße der Gemeinde Sögel abgestuft (§ 7 NStRG):

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wird die Teilstrecke der Ortskernentlastungsstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Sögel, Landkreis Emsland, von km 0,000 bis km 2,700 zur L 53 aufgestuft.
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wird die Teilstrecke der L 53 auf dem Gebiet der Gemeinde Sögel, Landkreis Emsland, von km 0,200 bis km 2,100 zur Gemeindestraße der Gemeinde Sögel abgestuft.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14–15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 478

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung/Laufzeitverlängerung von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 3. 4. 2009 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH c/o Poppinga & Stromberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), auf bereits zu Muschelkulturbezirken erklärten Flächen, in Teilbereichen eine Nutzungsänderung zur Ausbringung von Muschelkollektoren zur Besatzmuschelgewinnung genehmigt worden.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Muschelkulturflächen:

1. „Bantsbalje“ (K EMS 014)

Geografische Lage des Teilbereichs auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 33,880'N / 006° 58,215'E
2. 53° 33,857'N / 006° 58,215'E
3. 53° 33,830'N / 006° 58,300'E
4. 53° 33,855'N / 006° 58,300'E

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 21,40 ha. Die Größe der Fläche, auf der Kollektoren ausgebracht werden sollen, beträgt 0,42 ha.

2. „Emshörngat Südseite“ (K EMS 003)

Geografische Lage des Teilbereichs auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,660'N / 006° 54,740'E
2. 53° 29,660'N / 006° 54,600'E
3. 53° 29,605'N / 006° 54,600'E
4. 53° 29,605'N / 006° 54,730'E

Die Größe dieser Kulturfläche beträgt ca. 40,87 ha. Die Größe der Fläche, auf der Kollektoren ausgebracht werden sollen, beträgt 1,52 ha.

3. „Evermannsgat“ (K EMS 002)

Geografische Lage des Teilbereichs auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 35,300'N / 006° 48,270'E
2. 53° 35,270'N / 006° 48,270'E
3. 53° 35,265'N / 006° 48,365'E
4. 53° 35,295'N / 006° 48,365'E

Die Größe dieser Kulturfläche beträgt ca. 24,15 ha. Die Größe der Fläche, auf der Kollektoren ausgebracht werden sollen, beträgt 0,58 ha.

Die Unterschutzstellung des Muschelkulturbezirks „Evermannsgat“ (K EMS 002) wird bis zum 31. 12. 2009 verlängert.

Die Unterschutzstellung der Teilflächen für das Ausbringen der Muschelkollektoren beginnt am 3. 4. 2009 und endet am 31. 12. 2009.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die eventuell nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 479

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BLG BioEnergie GmbH, Goslar)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 4. 2009 — G/08/037 —

Die Firma BLG BioEnergie GmbH, Oberer Triftweg 18, 38640 Goslar, hat mit Schreiben vom 29. 8. 2008 die Erteilung einer Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes für den Einsatz von naturbelassenem Holz beantragt. Das Kraftwerk hat eine Kapazität von 40 MW Feuerungswärmeleistung. Standort der gesamten Anlage ist das Gelände der BLG BioEnergie GmbH, Im Schleeke 101, 38640 Goslar.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.5 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 479

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG, Hemslingen)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 28. 4. 2009 — 09-001-01-8.1-Rü —

Aufgrund des Antrags der Firma Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG, Soltauer Straße 22, 27386 Hemslingen, wird zurzeit

vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,342 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Gärproduktlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27383 Scheeßel, Gemarkung Jeersdorf, Flurstücke 41 und 435/42, Flur 1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 479

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage
Klaus-Dieter Schröder, Rhade)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 28. 4. 2009
— 09-006-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags des Herrn Klaus-Dieter Schröder, Bruchdamm 1, 27404 Rhade, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,162 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Gärproduktlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27404 Rhade, Gemarkung Rhade, Flurstücke 52/1, 55/1 und 54, Flur 4.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festge-

stellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 480

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotoranlage der
Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 27. 4. 2009
— 09-003-01/Ah —**

Die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH, Malberger Straße 13, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Antrag vom 28. 1. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,55 Megawatt beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Georgsmarienhütte, Gemarkung Alt-Georgsmarienhütte, Flur 14, Flurstück 1/39.

Die genehmigungsbedürftige Anlage ist ein Vorhaben, das in Nummer 1.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 480

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 4. 2. 2009
— 1 BvL 8/05 —**

1. Will der Landesgesetzgeber eine Steuer als örtliche Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2 a Satz 1 GG (hier Spielgerätesteuern) ausgestalten, die ihren Merkmalen nach dem Typus einer Aufwandsteuer entsprechen kann, bleibt seine Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich von dem verwendeten Besteuerungsmaßstab und der Abwälzbarkeit der indirekt erhobenen Steuer unberührt.
2. Die Verwendung des Stückzahlmaßstabs für die Besteuerung von Gewinnspielautomaten verletzt unter den heutigen Gegebenheiten den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

— Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 480

Stellenausschreibung

Im Oberrechnungsamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** mit Dienstsitz in Hannover ist zum 1. 10. 2009 die Stelle

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten

im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst zu besetzen. Das Oberrechnungsamt ist eine unabhängige Einrichtung der EKD und entspricht einem staatlichen Rechnungshof.

Wir bieten:

- eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit in einem abwechslungsreichen und komplexen Arbeitsfeld,
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung,
- einen modernen Arbeitsplatz und ein gutes Arbeitsklima in einem kleinen Team.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in den Bereichen Finanzen, Verwaltung oder Betriebswirtschaft bzw. die Qualifikation für den gehobenen nichttechnischen Dienst,
- möglichst Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung,
- solide Kenntnisse auf dem Gebiet der kameralistischen Buchführung,
- Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen (insbesondere im Bereich des öffentlichen Rechnungswesens/Doppik),
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- Kontaktfreudigkeit, Eigeninitiative und Teamfähigkeit,
- einen sicheren Umgang mit Verwaltungssoftware (z. B. MS-Office 2007),
- die Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen sowie
- die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen der EKD ist bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorgesehen. Der Dienstposten ist bewertet nach BesGr. A 12 und unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange teilzeitgeeignet.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im gehobenen Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen Herr Scheunemann, Tel. 0511 2796-604, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 5. 6. 2009** an die Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 19/2009 S. 481

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsisches Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001) 3,07 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) 3,07 €

Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) 1,55 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004) 3,10 €

Anlage zu DIN 1045 37,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 35,65 €

Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Anlage zu DIN/DIN V 4108 24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN 1054: 2005-01 18,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 16,60 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006) 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislaster“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislaster“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton“ (MBl. 5/2008) 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBl. 34/2008) 3,10 €

Anlage zu MBl. 34/2008 35,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de